

vertrages vom 6. November 1885 wie folgt zu umschreiben:

Münze	Gewicht		Gehalt		Durchmesser
	Münz- fuß gemähes Gewicht	Zulässige Fehler- grenze	Münz- fuß gemähes Gehalt	Zulässige Fehler- grenze	
Franken	Gramm				mm
Gold:	100	32,25806	900/1000	1/1000	35
	20	6,45161			21
	10	3,22580			19
Silber:	5 25		900/1000	2/1000	37

3. Neben den silbernen Fünffrankenstücken, die in unbeschränkten Beträgen gesetzliches Zahlungsmittel sind, zirkulieren silberne Scheidemünzen zu 2, 1 und 1/2 Fr., deren Gewicht, Gehalt, Fehlergrenze und Durchmesser gemäß den Bestimmungen des Art. 4 des Münzvertrages vom 6. November 1885 wie folgt zu umschreiben sind:

Münze	Gewicht		Gehalt		Durchmesser
	Münz- fuß gemähes Gewicht	Zulässige Fehler- grenze	Münz- fuß gemähes Gehalt	Zulässige Fehler- grenze	
Franken	Gramm				mm
2	10	5/1000	835/1000	3/1000	27
1	5				23
0,5	2 1/2				18

4. Neben den silbernen Scheidemünzen zirkulieren solche in Nickel zu 20, 10 und 5 Rappen und in Kupfer zu 2 und 1 Rappen; deren Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz vom 30. April 1881, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen und gemäß dem Regulativ vom 5. August 1898, über die Kontrollierung der in der eidgenössischen Münzstätte geprägten Münzen, wie folgt zu umschreiben sind:

Münze	Gesetzliches Gewicht	Zulässige Fehlergrenze	Durch- messer	
Rappen	Gramm		mm	
Nickel:	20	12/1000	21	
	10		15/1000	19
	5		18/1000	17
Kupfer:	2	15/1000	20	
	1		16	

5. Der kritische Betrag (Betrag bis zu welchem jedermann Scheidemünze in Zahlung zu nehmen verpflichtet ist) wird festgesetzt: mit Fr. 50 für Silberscheidemünzen (Art. 5 des Münzvertrages vom 6. November 1885) Fr. 10 für Nickelmünzen

(Art. 2 des Bundesgesetzes vom 29. März 1879 betr. Abänderung des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen) und Fr. 2 für Kupfermünzen (Art. 10 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850).

Die öffentlichen Kassen sind zur Annahme von Scheidemünzen in unbeschränkten Beträgen sowie zum Umtausch von Scheidemünzen in gesetzliche Zahlungsmittel zu verpflichten.

6. Die in der Schweiz jeweilen zur Zirkulation zugelassenen Gold- und Silbermünzen der der lateinischen Münzkonvention angehörenden Staaten und sämtliche in der Schweiz zirkulierenden Münzen schweizerischen Gepräges sind im Fürstentum Liechtenstein landesgesetzlich anerkannte Zahlungsmittel, und zwar die Goldmünzen sowie die silbernen Fünffrankenstücke in unbeschränkten Beträgen, die Scheidemünzen bis zu den vorstehend unter 5. bezeichneten kritischen Beträgen.

Mit Erlaß des Gesetzes, dessen Grundzüge vorstehend skizziert sind, wäre die Basis für Einführung der Frankenwährung geschaffen. Die Ausprägung liechtensteinischer Münzen wäre nicht unerläßlich nötig. Wohl mag die Ausprägung kleinerer Quantitäten solcher Münzen um eines gewissen Prestiges und vielleicht auch um numismatischer Interessen willen, die Ausprägung von Scheidemünzen von 50 Rappen abwärts auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten in Aussicht genommen werden; aber die tatsächliche Durchführung der Währungsreform wäre völlig unabhängig von diesen Prägungen möglich. Das bei einer Bevölkerung von zirka 10,000 Einwohnern benötigte, relativ sehr kleine Quantum von Münzen (1) könnte aus der Schweiz eingeführt werden.

Das vom schweizerischen Bundesrat unter dem 30. Juni 1917 / 30. August 1918 erlassene Verbot der Ausfuhr von Silbermünzen steht formell noch in Kraft, doch wird die Ausfuhr vom Volkswirtschaftsdepartement auf Grund eines Gutachtens der schweizerischen Nationalbank gestattet. Lokal- und zweckmäßiger Weise wird folglich die Landesregierung gleichzeitig mit der Inangriffnahme der Arbeiten an der Währungsreform, den Schweizer Bundesrat begrüßen und dessen Bewilligung zum Bezuge des benötigten kleinen Quantums von Fünffrankenstücken und Silberscheidemünzen aus der Schweiz erbitten. Im gleichen Zeitpunkte wären in Paris Verhandlungen über den Beitritt Liechtensteins zur lateinischen Münzunion in die Wege zu leiten (2).

Anmerkung (1). Gestützt auf die zahlreichen Erhebungen über den Münzumlauf in der Schweiz und unter Berücksichtigung der anders gearteten wirtschaftlichen Struktur Liechtensteins (geringere Verkehrsintensität, keine städtische Agglomera-